

**Satzung
der Stadt Freiburg i. Br.
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)**

vom 11. April 2006

in der Fassung der Satzungen vom 26. Juni 2007, vom 10. Februar 2009,
vom 1. Dezember 2009, vom 26. Oktober 2010, vom 30. November 2010,
vom 14. Dezember 2010, vom 7. Juni 2011, vom 12. Juli 2011,
vom 13. Dezember 2011, vom 26. November 2013, vom 28. Januar 2014,
vom 17. November 2015, vom 14. November 2017, vom 12. November 2019,
vom 30. November 2021 und vom 28. November 2023

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) und des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. in der Sitzung am 11. April 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Freiburg i. Br. erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren und Auslagen nach dieser Satzung.
- (2) Diese Satzung gilt nicht, soweit spezielle gesetzliche Gebührevorschriften bestehen.
- (3) Die Stadt Freiburg i. Br. kann Dritte beauftragen, die Gebühren nach dieser Satzung zu berechnen, Bescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt Freiburg i. Br. zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt Freiburg i. Br. mitzuteilen.

§ 2

Gebührensschuldner_in

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und Auslagen sind natürliche und juristische Personen verpflichtet,
1. denen die öffentliche Leistung zuzurechnen ist;
 2. welche die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche Erklärung übernommen haben;
 3. welche für die Gebühren- und Auslagenschuld anderer haften;
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner_innen haften als Gesamtschuldner_innen.

§ 3

Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben, für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
1. Gnadensachen,
 2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 5. mündliche und einfache schriftliche oder elektronische Auskünfte, soweit bei schriftlichen oder elektronischen Auskünften in den Gebührenverzeichnissen Anlage 1 bis 3 nicht etwas anderes bestimmt ist,
 6. einfache elektronische Kopien,
 7. die behördliche Informationsgewinnung, mit Ausnahme der Vermessungsgebühren.
- (2) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr nach Anlage 1 bis 3 zu dieser Satzung sind befreit, soweit Gegenseitigkeit besteht:
1. das Land Baden-Württemberg;

2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden;
 3. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.
- (3) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr nach Anlage 1, sofern es sich um eine öffentliche Leistung der unteren Verwaltungsbehörde oder der unteren Baurechtsbehörde handelt, und nach Anlage 3 zu dieser Satzung sind außerdem befreit:
1. die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen;
 2. die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.
- (4) Die Gebührenbefreiungen nach Abs. 2 und 3 treten nicht ein, soweit die dort genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Satz 1 gilt für die in Abs. 3 genannten Stellen nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art.
- Ferner tritt eine Gebührenbefreiung nicht ein für öffentliche Leistungen der Stadt als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als unterer Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung, wenn diese öffentlichen Leistungen nicht nur durch Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung erbracht werden und für öffentliche Leistungen im Bereich des Vermessungswesens und des bautechnischen Prüfwesens.
- (5) Im Übrigen kann im Einzelfall von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 4
Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach den in dieser Satzung in den Anlagen 1, 2 und 3 beigefügten Gebührenverzeichnissen. Anlage 1 findet Anwendung, wenn in Anlage 2 und 3 keine spezielle Regelung getroffen wird. Für öffentliche Leistungen, für die die Gebührenverzeichnisse keine besonderen Verwaltungsgebühren vorsehen und die nicht gebührenfrei sind, können Gebühren bis 10.000,00 EUR erhoben werden.
- (2) Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Die Gebührenhöhe bemisst sich insoweit nach dem Verwaltungsaufwand und, soweit das Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg vom 1. Dezember 2009 (EAP BW) keine Anwendung findet, nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für die/den Gebührenschuldner_in zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Für eine Wertgebühr sind der Verkehrswert oder die Baukosten zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung oder eine andere hierfür geeignete Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen. Der/die Gebührenschuldner_in hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises kann die Behörde den Wert auf Kosten des/der Gebührenschuldners_/in schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Sofern die Anlagen 1 bis 3 keine besonderen Regelungen treffen, wenn der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt wird, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Verwaltungsgebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Eine Gebühr kann außerdem in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn es sich um die Ablehnung oder Rücknahme eines Antrags auf Übermittlung von Umweltinformationen handelt oder um Entscheidungen, die die Rücknahme oder den Widerruf von Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) betreffen.
- (5) Sofern die Anlagen 1 bis 3 keine besonderen Regelungen treffen, wenn der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung zurückgenommen wird oder die öffentliche Leistung aus sonstigen Gründen unterbleibt, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zur vollen Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber

noch nicht beendet war. Eine Gebühr kann außerdem in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn es sich um die Ablehnung oder Rücknahme eines Antrags auf Übermittlung von Umweltinformationen handelt oder um Entscheidungen, die die Rücknahme oder den Widerruf von Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) betreffen.

- (6) Für mehrere gleichartige öffentliche Leistungen gegenüber denselben Gebührenschuldner_innen können Pauschgebühren festgesetzt werden.
- (7) Soweit die der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Leistungen einer Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist zusätzlich zur Gebühr die gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten.

§ 5

Auskunftspflicht

Die/Der Gebührenschuldner_in ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Es gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung.

§ 6

Entstehung, Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen entstehen mit der Beendigung der öffentlichen Leistung, für die sie erhoben werden.
- (2) Bei Zurücknahme des Antrags nach § 4 Abs. 5 entsteht die Verwaltungsgebühr mit der Zurücknahme und in den anderen Fällen des § 4 Abs. 5 und des § 4 Abs. 4 Satz 1 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.
- (3) Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung an die/den Schuldner_in fällig.
- (4) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erfolgt, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

- (5) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind grundsätzlich die der Behörde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird verlangt, wenn diese das übliche Maß des gewöhnlichen Geschäftsaufwands erheblich übersteigen oder wenn für eine öffentliche Leistung keine Verwaltungsgebühr erhoben wird.
- (2) Als Auslagen, die neben der Verwaltungsgebühr erhoben werden, gelten insbesondere:
1. Gebühren für Telekommunikationsdienstleistungen;
 2. Reisekosten;
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
 4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung;
 5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen;
 6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen;
 7. Gebühren für Übersetzungen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Freiburg i. Br. über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 23. Oktober 2001 in der Fassung der Satzungen vom 10. Dezember 2002 und vom 25. März 2003 außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Freiburg i. Br. vom 15.4.2006. Die Änderungssatzung vom 26.6.2007 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 7.7.2007 und am 8.7.2007 in Kraft getreten. Die Änderungssatzung vom 10.2.2009 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 14.2.2009 und am 15.2.2009 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 1.12.2009 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 4.12.2009 und am 5.12.2009 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 26.10.2010 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 19.11.2010 und am 20.11.2010 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 30.11.2010 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 3.12.2010 und am 18.12.2010 in Kraft getreten, berichtigt im Amtsblatt vom 17.12.2010.

Die Änderungssatzung vom 14.12.2010 (im Rahmen der Änderung der Abfallwirtschaftssatzung) ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 17.12.2010 und am 1.1.2011 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 07.06.2011 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 15.07.2011 und am 01.01.2011 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 12.07.2011 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 29.07.2011 und am 30.07.2011 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 13.12.2011 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 16.12.2011 und am 01.01.2012 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 26.11.2013 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 06.12.2013 und am 01.01.2014 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 28.01.2014 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 31.01.2014 und am 01.02.2014 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 17.11.2015 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 20.11.2015 und am 01.01.2016 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 14.11.2017 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 08.12.2017 und am 01.01.2018 in Kraft getreten mit Ausnahme der Ziffer 8, Lfd.Nr. 7.2 (Namensänderung), die am 14. August 2018 in Kraft tritt.

Die Änderungssatzung vom 12.11.2019 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 06.12.2019 und am 01.01.2020 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 30.11.2021 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 17.12.2021 und am 01.01.2022 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 28.11.2023 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 09.12.2023 und am 01.01.2024 in Kraft getreten.

Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung

**Gebührenverzeichnis
für öffentliche Leistungen der Stadt Freiburg i. Br.
für die gesamte Stadtverwaltung**

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
1.	Auskunft – auch nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) -, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 gebührenfrei ist	25,40 bis 2.399,90
2.	Ausnahme, Befreiung von Bestimmungen in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Satzungen	5,20 bis 11.187,30
3.	Ausweis, Bescheinigung (auch Zweit- und Mehrfertigungen)	2,60 bis 170,20
4.	Amtliche Beglaubigung	
4.1	einer Unterschrift, eines Handzeichens oder Siegels	1,70 bis 85,10
	Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste Beglaubigung bzw. Bestätigung erhobenen Gebühr zum Ansatz.	
4.2	der Übereinstimmung einer Fotokopie, Abschrift, eines Auszuges usw. mit der Urschrift; je weitere Fertigung	4,00 1,50
4.3	der Übereinstimmung einer Abschrift eines Schulzeugnisses mit der Urschrift	2,50
	Für Bewerbungszeugnisse in einer Abschlussklasse sowie bei Abgangs- oder Abschlusszeugnissen ist die erste Fertigung und Beglaubigung von Abschriften, Mehrfertigungen oder Kopien nach Bedarf bis maximal 5 Exemplaren gebührenfrei.	
	Zeugnisse, Bescheinigungen, Urkunden etc. aus Beruf und Fortbildung gelten nicht als Schulzeugnisse im Sinne dieser Vorschrift.	
5.	Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Konzession, Zulassung	4,40 bis 2.610,30
6.	Einsichtnahme in Akten, Bücher, Karteien usw., es sei denn, es handelt sich um eine Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort (§ 33 Abs. 2 Nr. 2 UVwG)	3,40 bis 1.005,90
7.	Rechtsbehelf Zurückweisung eines förmlichen Rechtsbehelfs (insbesondere Widerspruch)	42,60 bis 10.478,80

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
	Wird ein förmlicher Rechtsbehelf vor der Bekanntgabe einer abschließenden Entscheidung zurückgenommen oder erledigt sich das Rechtsbehelfsverfahren auf andere Weise, kann von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.	
8.	Kopien, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 gebührenfrei sind	
8.1	bis DIN A 3	
8.1.1	für die erste Seite	2,00
8.1.2	für jede weitere Seite	0,30
8.2	mit einem Format größer DIN A 3	4,20 bis 509,70
9.	Ausdruck eines elektronischen Dokuments	
9.1	bis DIN A 3	
9.1.1	für die erste Seite	2,00
9.1.2	für jede weitere Seite	0,30
9.2	mit einem Format größer als DIN A 3	4,20 bis 690,60

Anlage 2 zu § 1 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung

**Gebührenverzeichnis
für öffentliche Leistungen der Stadt Freiburg i. Br.
in Selbstverwaltungsangelegenheiten**

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
1.	Amt für Bürgerservice und Informationsmanagement	
1.1	Ausstellung einer einfachen oder erweiterten Meldebescheinigung	8,00
1.2	Erteilung einer einfachen oder erweiterten Auskunft über Eintragungen im Melderegister je Person	
1.2.1	persönlich oder schriftlich	17,00
1.2.2	per Internet über das Meldeportal	5,00
1.3	Sonstige Leistungen der Abteilung Bürgerservice je angefangene Viertelstunde	20,50
1.4	Bescheinigung über die Wählbarkeit eines Bewerbers zur Bürgermeisterwahl (Wählbarkeitsbescheinigung)	16,00
2.	Amt für Liegenschaften und Wohnungswesen	
2.1	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts bis zu einem Kaufpreis	
2.1.1	von 50.000,00 Euro	84,00
2.1.2	von 50.001,00 Euro bis 250.00,00 Euro	126,00
2.1.3	von 250.001,00 bis 500.000,00 Euro	169,00
2.1.4	über 500.000,00 Euro	210,00
2.2	Mehrfertigung von lfd. Nrn. 2.1	8,00
2.3	Erteilung einer Freistellung bzw. eines Erlaubnisbescheides nach § 18 Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG)	175,00
3.	Amt für öffentliche Ordnung	
3.1	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an die/den Verlierer/in, Eigentümer/in oder Finder/in	
3.1.1	Fahrrad	
3.1.1.1	Entgegennahme, Aufbewahrung und Aushändigung	30,00
3.1.1.2	Bescheinigung über das Vorhandensein eines abhanden gekommenen Fahrrades im städtischen Fundfahrradkeller zur Vorlage bei einer Versicherung (Versicherungsbescheinigung)	10,00

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
3.1.2	sonstiger Gegenstand	
3.1.2.1	bei einem Wert der Fundsache bis 500,00 Euro für Finder/in und Eigentümer/in	10 % des Wertes, mindestens 10,00 Euro
3.1.2.2	bei einem Wert der Fundsache über 500,00 Euro für Finder/in und Eigentümer/in	50,00 Euro zzgl. 5% des 500,00 Euro übersteigenden Wertes
3.2	Entfernung, Verwahrung und Verwertung nicht ordnungsgemäß abgestellter, insbesondere abgemeldeter Fahrzeuge; Verwahrgebühren gelten auch bei polizeirechtlicher Beschlagnahme von Fahrzeugen.	
3.2.1	Aufforderung zur Fahrzeugentfernung	170,00
3.2.2	Aufforderung zur Fahrzeugentfernung, Verwahrung, Aufforderung zur Abholung des Fahrzeugs und Kostenanforderung	340,00
3.2.3	Aufforderung zur Fahrzeugentfernung, Verwahrung und Verwertung (nur vorbereitende und nachgelagerte Arbeiten) des Fahrzeugs	420,00
3.2.4	Erstellung eines Kostenbescheids im Zusammenhang mit dem Abschleppen eines zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugs	45,00 bis 110,00
3.2.5	Stellplatzgebühr für die Verwahrung von Fahrzeugen im Freien	
3.2.5.1	für Fahrzeuge bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht pro Standtag	7,50
3.2.5.2	für Fahrzeuge über 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht pro Standtag	15,00
	Zu den Gebühren Nr. 3.2.5.1 und 3.2.5.2 sind zusätzlich noch die Auslagen für die Abschlepp- und Verschrottungskosten im Rahmen der Ersatzvornahme bzw. Einziehung nach Polizeirecht jeweils nach Rechnung der Abschlepp- bzw. Verschrottungsfirma zu erstatten.	
3.3	Sondernutzung	
3.3.1	Erlaubnis nach § 16 Abs. 1 StrG BW	48,00 bis 1.015,00
3.3.2	Maßnahmen nach § 16 Abs. 8 StrG BW	97,00 bis 460,00
4.	Amt für Soziales	
4.1	Ausstellen eines Wohnberechtigungsscheins	gebührenfrei
4.2	Ersatzausstellungen	20,00
5.	Baurechtsamt	
5.1	Zweckentfremdung	
5.1.1	Genehmigung einer Zweckentfremdung	292,02 bis 4.867,00
5.1.2	Negativattest	97,34 bis 486,70
5.1.3	Aufforderung nach § 12 der Satzung der Stadt Freiburg i. Br. über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum in der Stadt Freiburg im	292,02 bis 4.867,00

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
	Breisgau, Wohnräume wieder Wohnzwecken zuzuführen bzw. instand zu setzen	
5.1.4	Bei der Prüfung von Zweckentfremdungen einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für ohne Genehmigung anderen Zwecken zugeführten Wohnraum fällt bei nachträglicher Genehmigung das Doppelte der Gebühr nach Lfd.Nr. 5.1 an.	
5.2	Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis und der Kulturdenkmalliste	
5.2.1	Positive Auskunft	20,00
5.2.2	Negative Auskunft, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 gebührenfrei ist	10,00
5.3	Elektronischer Versand eines Dokuments, soweit er nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 gebührenfrei ist	15,00
6.	Eigenbetrieb Friedhöfe	
6.1	Grabmalgenehmigung	
6.1.1	für Grabmale in Stein	96,88
6.1.2	für Grabmale in Holz mit Sockel/Fundament	96,88
6.1.3	für Abdeckplatten, Schrifttafeln und Kissensteine	96,88
6.1.4	für eine Erweiterung der vorhandenen Grabanlage	96,88
6.2	Sonstige Amtshandlung	
6.2.1	Bearbeitung eines Sterbefalls, der nicht unter die Grundgebühr für die Erdbestattung fällt (z.B. bei Urnenbestattungen, Ausgrabungen / Umbettungen)	155,00
6.2.2	Bearbeitung eines oder mehrerer weiterer Sterbefälle in derselben Grabstätte, die nicht unter die Grundgebühr für die Erdbestattung fallen (z.B. bei mehreren Ausgrabungen / Umbettungen in derselben Grabstätte)	77,50
6.2.3	nachträgliche Änderung eines Auftrags	25,58
6.2.4	Umschreibung eines Nutzungsrechts	77,50
6.2.5	Aufgabe eines Nutzungsrechts vor Nutzungsfristende	143,38
6.2.6	Ausstellen einer Ersatzgraburkunde	25,58
7.	Garten- und Tiefbauamt	
7.1	Baumschutz	
7.1.1	Bearbeiten von Anträgen im Rahmen des Anzeige-/ Kennnisgabeverfahrens nach § 7 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 3 der Baumschutzsatzung	
7.1.1.1	ohne Begutachtung	79,00 bis 790,00
7.1.1.2	mit Begutachtung	131,67 bis 842,66
7.1.2	Bearbeiten von Anträgen im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Bauvorhaben nach § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Baumschutzsatzung	
7.1.2.1	ohne Begutachtung	158,00 bis 1.580,00

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
7.1.2.2	mit Begutachtung	210,67 bis 1.632,67
7.2	Sondernutzung	
7.2.1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	
7.2.1.1	einfacher Aufwand	120,96
7.2.1.2	mittlerer Aufwand	241,93
7.2.1.3	hoher Aufwand	453,60
7.2.2	Verlängerung einer Sondernutzungserlaubnis	37,80
7.2.3	Zusatzgebühr für Ortsbesichtigung pro Ortstermin	
7.2.3.1	einfacher Aufwand	45,36
7.2.3.2	mittlerer Aufwand	90,72
7.2.3.3	hoher Aufwand	181,44
7.3	Ausstellen einer Anliegerbescheinigung	21,30 bis 511,26
7.4	Auskunft aus dem Nutzungsverzeichnis privater Leitungsverlegungen	18,39 bis 441,36
7.5	Bearbeitung eines Antrags zur Wertermittlung eines Kleingartens bei Pächterwechsel	164,45
7.6	Zustimmung zur Verlegung von Telekommunikationsleitungen nach § 127 Abs. 1 TKG	59,43 bis 89,15
8.	Rechnungsprüfungsamt	
	Prüfungstätigkeit für kommunale Stiftungen und Dritte je Stunde	120,00
9.	Stadtarchiv	
9.1	Auskünfte	
9.1.1	Erteilung schriftlicher oder elektronischer Auskünfte einschließlich den dazu erforderliche Ermittlungen, Aushebungen, Reponierungen und vergleichbare Leistungen je angefangene Viertelstunde, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 gebührenfrei sind	15,00
9.1.2	Erteilung schriftlicher oder elektronischer Auskünfte für unterrichtliche, wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke, soweit das private Interesse nicht überwiegt, bis zu einem Zeitaufwand von einer Stunde	gebührenfrei
9.2	Reproduktionen	
9.2.1	Bearbeiten von Digitalisierungsaufträgen, je angefangene Viertelstunde	15,00 (ggf. zzgl. Kosten externer Dienstleister)
9.2.2	Reproduktionen digitaler Dateien, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 gebührenfrei sind.	
9.2.2.1	Bilder, Karten, Pläne, Plakate, je Datei	3,00
9.2.2.2	Audio- und Videodateien, je Datei	7,00
9.2.3	Bearbeitung digitaler Reproduktionen, je angefangene Viertelstunde	7,00
9.2.4	Digitale Übermittlung, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 gebührenfrei ist, oder Speichern auf Datenträger (inkl. Datenträger), pauschal	5,00

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
9.2.5	Werden die Reproduktionen für Schüler_innen, Auszubildende oder Studierende im Rahmen von Unterricht, Ausbildung und Studium gefertigt, ermäßigen sich die Gebühren nach Lfd.Nrn. 9.2.1. - 9.2.4 um jeweils 50%.	
9.3	Anfertigung einer beglaubigten Papierkopie aus einem archivierten Personenstandsregister	20,00
9.4	Veröffentlichungsgenehmigung für urheberrechtlich geschützte Werke	
9.4.1	Genehmigung der einmaligen Veröffentlichung im Druck bei Büchern, Broschüren, Zeitungen, Zeitschriften, Kalender und anderen Veröffentlichungsformen, je Vorlage	15,00
9.4.2	Genehmigung der einmaligen Veröffentlichung elektronischer Medien, je Vorlage	
9.4.2.1	nur Online-Publikation	20,00
9.4.2.2	Herausgabe eines E-Books zusätzlich zu einer gedruckten Publikation	10,00
9.4.3	Genehmigung der einmaligen Wiedergabe und Nutzung im Internet/Einbindung in Online-Dienste mit einer Auflösung von höchstens 80 dpi bzw. 200x300 Pixel unbefristet, je Vorlage	25,00
9.4.4	Genehmigung der Wiedergabe und Nutzung von Archivalien (schriftliche, bildliche, audiovisuelle Quellen) in Filmen, Rundfunk und Fernsehbeiträgen mit dem Recht der einmaligen Veröffentlichung, je Vorlage	35,00
9.4.5	Genehmigung der Verwendung von Vorlagen in Ausstellungen oder bei Präsentationen in gewerblich genutzten Räumen oder zu gewerblichen Zwecken, je Vorlage	50,00
9.4.6	Liegt die Nutzung und Wiedergabe des Archivguts im öffentlichen Interesse, so kann im Einzelfall von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.	
10.	Stadtbibliothek	
10.1	Ausstellen eines Ersatzausweises	3,50
10.2	Einarbeitung eines ersetzten Mediums je Medium	5,00
10.3	Ermittlung der aktuellen Adresse	4,00
10.4	Vormerkung von Medien je Medium	1,00
11.	Eigenbetrieb Stadtentwässerung	
11.1	Genehmigungspflichtige Vorhaben nach § 11 der Stadtentwässerungssatzung	
11.1.1	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für ein Ein- bzw. Zweifamilienhaus oder vergleichbare Bauvorhaben mit Prüfung der Entwässerungspläne	495,00

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
	und Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfung und der Beratung	
11.1.2	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für baugleiche Einfamilienhäuser ab dem zweiten baugleichen Einfamilienhaus vom gleichen Bauherren mit Prüfung der Entwässerungspläne und Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfung und der Beratung	414,00
11.1.3	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für ein gewerblich/industrielles Bauvorhaben bzw. Mehrfamilienhaus oder vergleichbare Bauvorhaben mit Prüfung der Entwässerungspläne und Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfung und der Beratung	1.022,00
11.1.4	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für ein Ein- bzw. Zweifamilienhaus oder vergleichbare Bauvorhaben mit Prüfung der Entwässerungspläne inkl. Beratung ohne Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle	289,00
11.1.5	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für baugleiche Einfamilienhäuser ab dem zweiten baugleichen Einfamilienhaus vom gleichen Bauherren mit Prüfung der Entwässerungspläne inkl. Beratung ohne Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle	185,00
11.1.6	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für ein gewerblich/industrielles Bauvorhaben bzw. Mehrfamilienhaus oder vergleichbare Bauvorhaben mit Prüfung der Entwässerungspläne incl. Beratung ohne Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle	275,00
11.1.7	Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfungen für ein Ein- bzw. Zweifamilienhaus oder vergleichbare Bauvorhaben	230,00
11.1.8	Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfungen für ein gewerblich /industrielles Bauvorhaben bzw. Mehrfamilienhaus oder vergleichbarer Bauvorhaben	497,00
11.1.9	Überprüfung und Einmessung des neu hergestellten privaten Anschlussstutzens/Abzweigs an den öffentlichen Kanal mittels Kamerabefahrung	337,00
11.2	Verlängerung der Gültigkeit eines Genehmigungsbescheides	56,00

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
11.3	Zusätzlicher Überwachungsaufwand bei Wiederholung einer Dichtheitsprüfung je Person und angefangener Viertelstunde	50,00
11.4	Überprüfung einer bestehenden Grundstücksentwässerungsanlage auf ihre Funktionsfähigkeit je Person und angefangene Viertelstunde	50,00
11.5	Fachtechnische Beratung außerhalb des Genehmigungsverfahrens je Person und angefangene Viertelstunde	50,00
11.6	Einsicht in Hausentwässerungsakten pauschal	105,00
11.7	Aktenkopie, soweit nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 gebührenfrei:	
11.7.1	DIN A 4 pro Kopie	0,50
11.7.2	DIN A 3 pro Kopie	1,00
11.7.3	DIN A 2 pro Kopie	3,50
11.7.4	DIN A 1 pro Kopie	7,00
11.7.5	DIN A 0 pro Kopie	14,00
11.8	Erstellen einer PDF-Datei je Seite	0,50
11.9	Kanalbeitragsbescheinigungen	47,00
12.	Stadtkämmerei	
12.1	Ausgabe einer Ersatzhundesteuermarke	8,00
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung	17,00
13.	Standesamt	
13.1	Kirchenaustrittserklärung je Austrittserklärung	
13.1.1	für Personen ab 18 Jahren	27,00
13.1.2	für Personen unter 18 Jahren	10,00
13.1.3	für Berechtigte nach SGB II, SGB XII, AsylbLG und Berechtigte mit Anspruch auf Wohngeld und BAFÖG	gebührenfrei
13.2	Nachträgliche Bescheinigung des Kirchenaustritts	17,00
13.3	Vorabübermitteln von Personenstandsunterlagen per Fax oder Mail	6,50
14.	Vermessungsamt (Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)	
14.1	Bodenrichtwertbescheinigung nach § 196 Abs. 3 BauGB	
14.1.1	Ausstellen einer Bodenrichtwertbescheinigung	79,00 bis 223,00
14.1.2	Erteilung einer Bodenrichtwertbescheinigung für Personen, die im Rahmen der Festsetzungserklärung zur Grundsteuer einen Bodenrichtwert beantragen.	50% der nach lfd. Nr. 14.1.1 festzusetzenden Gebühr
14.2	Schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung nach § 195 Abs. 3 BauGB	98,00 bis 590,00

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
	Die Gebühren für gutachterliche Stellungnahmen der Geschäftsstelle ergeben sich aus der Gutachterausschussgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.	

Anlage 3 zu § 1 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung

**Gebührenverzeichnis
für öffentliche Leistungen der Stadt Freiburg i. Br.
als untere Verwaltungsbehörde, als untere Baurechtsbehörde
und als Ortspolizeibehörde**

1.	Amt für öffentliche Ordnung	
1.1	Fischerei	
1.1.1	Ausstellung eines Fischereischeines auf Lebenszeit (zzgl. Fischereiabgabe)	40,00
1.1.2	Jugendfischereischein	
1.1.2.1	Erstmalige Ausstellung	40,00
1.1.2.2	Verlängerung	20,00
1.1.3	Ausstellung eines Ersatz-Fischereischeines	40,00
1.1.4	Separate Erhebung Fischereiabgabe einschließlich Eintrag im Fischereischein	20,00
1.2	Gaststättenrecht	
1.2.1	Gaststättenerlaubnis bzw. befristete Gaststättenerlaubnis (§§ 2 bzw. 3 Abs. 2 GastG)	465,00 bis 4.665,00
1.2.2	Stellvertreterenerlaubnis bzw. vorläufige Stellvertreterenerlaubnis (§§ 9 bzw. 11 GastG)	230,00 bis 1.395,00
1.2.3	Vorläufige Gaststättenerlaubnis (§ 11 GastG)	93,00 bis 495,00
1.2.4	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zum Ausschank alkoholfreier Getränke (§ 6 Satz 4 GastG)	205,00 bis 310,00
1.2.5	Gestattung (§ 12 GastG)	
1.2.5.1	Gestattung	85,00 bis 1.285,00
1.2.5.2	Gemeinnützige Vereine, Verbände, Parteien und Wählerinitiativen soweit es sich nicht um eine Großveranstaltung handelt.	75% der nach lfd. Nr. 1.2.5.1 festzusetzenden Gebühr
1.2.6	Zulassung von Ausnahmen vom Verbot der Anmietung von Räumen bei Straußwirtschaften (§ 6 Abs. 2 GastVO)	135,00 bis 205,00
1.2.7	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)	
1.2.7.1	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage (§ 18 GastG)	69,00 bis 135,00
1.2.7.2	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung (§ 18 GastG)	185,00 bis 1.395,00
1.2.8	Untersagung der Beschäftigung einer Person (§ 21 Abs. 1 GastG)	465,00 bis 1.395,00

1.2.9	Entscheidung zur Beschäftigung von Personen (§ 13 GastVO)	230,00 bis 695,00
1.2.10	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	230,00 bis 1.070,00
1.2.11	Verlängerung von Fristen zum Betrieb der Gaststätte (§§ 8 Satz 2, 9 Satz 2, 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	69,00 bis 230,00
1.3	Gewerbe- und Handwerksrecht	
1.3.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	35,00 bis 140,00
1.3.2	Zuverlässigkeitsprüfung bei überwachungsbedürftigem Gewerbe (§ 38 GewO), falls Führungszeugnis und Gewerbezentralregisterauszug nicht fristgerecht vorgelegt werden	23,00 bis 65,00
1.3.3	Erlaubnis zum Betrieb von Privatkrankenanstalten (§ 30 GewO)	465,00 bis 3.000,00
1.3.4	Erlaubnis zur Schaustellung von Personen (§ 33 a GewO)	385,00 bis 1.240,00
1.3.5	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	300,00 bis 2.500,00
1.3.6	Geeignetheitsbestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO)	69,00 bis 465,00
1.3.7	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33 d Abs. 1 GewO)	450,00 bis 2.500,00
1.3.8	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 41 LGlÜG)	465,00 bis 6.000,00
1.3.9	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 und 2 GewO)	385,00 bis 1.395,00
1.3.10	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 und 2 GewO)	450,00 bis 2.500,00
1.3.11	Zuverlässigkeitsprüfung von Gewerbetreibenden im Bewachungsgewerbe und Wachpersonen (§ 34 a GewO)	77,00 bis 555,00
1.3.12	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)	385,00 bis 1.395,00
1.3.13	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	385,00 bis 645,00
1.3.14	Schließungsverfahren von Betrieben (z. B. Gaststätten, Spielhallen) (§ 15 Abs. 2 GewO)	465,00 bis 4.665,00
1.3.15	Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO)	555,00 bis 4.665,00
1.3.16	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	385,00 bis 1.395,00
1.3.17	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47 GewO)	230,00 bis 465,00
1.3.18	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	230,00 bis 930,00
1.3.19	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	93,00
1.3.20	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	230,00 bis 465,00

1.3.21	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	69,00
1.3.22	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht anlässlich Sonderveranstaltungen (§ 55 a Abs. 2 GewO)	139,00 bis 230,00
1.3.23	Festsetzung von Wochenmärkten (§ 69 GewO)	555,00 bis 2.795,00
1.3.24	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten, Jahrmärkten, Spezialmärkten sowie Volksfesten (§ 69 GewO)	555,00 bis 2.795,00
1.3.25	Änderung oder Aufhebung der Festsetzung von Märkten, Messen und Ausstellungen (§ 69b GewO)	185,00 bis 930,00
1.3.26	Erteilung von Auskünften aus dem Gewereregister	23,00
1.3.27	Handwerksuntersagung (§ 16 HWO)	465,00 bis 2.330,00
1.4	Veranstaltungsmanagement	
1.4.1	Koordination und Genehmigung von Veranstaltungen je angefangene Stunde Speziellere Gebührentatbestände bleiben hiervon unberührt.	85,83
1.5	Jugendschutz	
1.5.1	Ausnahmen vom Verbot des Aufenthalts von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren in Gaststätten (§ 4 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 JugendschutzG)	69,00 bis 310,00
1.5.2	Ausnahmen vom Verbot der Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (§ 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 JugendschutzG)	69,00 bis 310,00
1.5.3	Anordnung der Abwesenheit von Kinder und Jugendlichen an jugendgefährdeten Veranstaltungen (§ 7 JugendschutzG)	93,00 bis 440,00
1.5.4	Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für Kinder oder Jugendliche durch jugendgefährdende Orte (§ 8 JugendschutzG)	93,00 bis 440,00
1.6	Kampfhunde	
1.6.1	Prüfung nach § 1 Abs. 4 der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde (PolVOgH)	330,00
1.6.2	Überprüfung der Hundehaltung gemäß PolVOgH	125,00 bis 600,00
1.6.3	Erlaubnis für Kampfhunde nach §§ 3 und 4 PolVOgH	165,00 bis 540,00
1.6.4	Ausnahmen nach der PolVOgH	125,00 bis 320,00
1.6.5	Auflagen nach der PolVOgH	170,00 bis 810,00
1.6.6	Maßnahmen bezüglich auffälliger Tiere	170,00 bis 940,00
1.7	Ladenöffnungsgesetz	
1.7.1	Ausnahmegenehmigung zum Feilbieten von Waren an Sonn- und Feiertagen (§ 11 Abs. 1 LadÖG)	93,00 bis 930,00
1.7.2	Ausnahmegenehmigung zum Feilbieten von Waren zum sofortigen Verbrauch (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	62,00 bis 385,00

1.8	Veterinärwesen	
1.8.1	Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung	
1.8.1.1	Begutachtung und Beratung bei Anlagen und Betrieben von Lebensmittelunternehmen, auch schriftliche Stellungnahmen einschließlich Hin- und Rückfahrt je angefangene Viertelstunde	22,21
1.8.1.2	Genehmigungen, Bewilligungen, Zulassungen, Bescheinigungen auf Grund lebensmittelrechtlicher Vorschriften	22,00 bis 2.960,00
1.8.1.3	Lebensmittelrechtliche Kontrollen und Überwachungstätigkeiten nach Art. 79 Abs. 2 c VO (EU) 2017/625 je angefangene Viertelstunde pro Person einschließlich Hin- und Rückfahrt	22,21
1.8.1.4	Verwaltungsrechtliche Maßnahmen wie Belehrungen, Mängelberichte und Anordnungen	74,00 bis 980,00
1.8.1.5	Auskünfte nach dem Verbraucherinformationsgesetz (§ 6 VIG, § 5 AGVIG) je angefangene Viertelstunde	22,21
1.8.2	Fleischhygiene	
1.8.2.1	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich Tierschutzüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Tagebuchführung, Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung in Betrieben mit mehr als 1.500 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt (Großbetriebe) je Tier	
1.8.2.1.1	Rind / Kalb	12,39
1.8.2.1.2	Schwein/Ferkel mit Trichinenuntersuchung	5,13
1.8.2.1.3	Schwein/Ferkel ohne Trichinenuntersuchung (aus anerkannt kontrollierten Betrieben)	4,09
1.8.2.1.4	Schaf /Ziege	4,09
1.8.2.1.5	BSE-Probenahme je Probe zzgl. Auslagen (nur bei Rindern, die nicht im Anhang des jeweils aktuellen Durchführungsbeschlusses der EU gelistet sind)	14,78
1.8.2.2	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Tagebuchführung, Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung in Betrieben mit weniger als 100 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt (Kleinbetrieben) je Tier	
1.8.2.2.1	Rind / Kalb	24,10
1.8.2.2.2	Schwein / Ferkel	20,10
1.8.2.2.3	Schaf / Ziege	8,60

1.8.2.2.4	Zuschlag je unter 1.8.2.2.1 – 1.8.2.2.3 aufgeführtem Tier bei bis zu fünf Untersuchungen pro Schlachtstätte und Tag	4,99
1.8.2.2.5	Zuschlag je gefahrene Kilometer anlässlich der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen	0,30
1.8.2.2.6	TSE- Probenahme (Schaf)	5,50 zzgl. Auslagen
1.8.2.2.7	Zuschlag je zusätzlich gefahrene Kilometer für TSE – Probentransport und NRKP Probenahme	0,43
1.8.2.3	Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen je Tier	
1.8.2.3.1	Einhufer	50,25
1.8.2.3.2	Rind / Kalb	29,05
1.8.2.3.3	Schwein / Ferkel	25,00
1.8.2.3.4	Schaf / Ziege	13,25
1.8.2.3.5	Zuschlag je gefahrene Kilometer anlässlich der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen	0,30
1.8.2.3.6	TSE-Probenahme (Schaf)	5,55 zzgl. Auslagen
1.8.2.3.7	Zuschlag je zusätzlich gefahrene Kilometer für TSE – Probentransport	0,43
1.8.2.4	Gebührenerhebung in besonderen Fällen	
1.8.2.4.1	Wird nur die Schlachttier- oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt, wird die Gebühr nach 1.8.2.1 bis 1.8.2.3 im Verhältnis 20 zu 80 für die Schlachttier- bzw. Fleischuntersuchung aufgeteilt.	
1.8.2.4.2	Steht das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit, wird bei Kleinbetrieben und Hausschlachtungen ein Zuschlag von 80% der Gebühr nach lfd. Nrn. 1.8.2.2.1 bis 1.8.2.2.3 bzw. 1.8.2.3.1 bis 1.8.2.3.4 erhoben.	
1.8.2.5	Gesonderte Trichinenuntersuchung	
1.8.2.5.1	Trichinenuntersuchung auf besonderes Verlangen (mit gesondertem Verdauungsansatz außerhalb der regelmäßigen Schlachtzeiten)	41,00
1.8.2.5.2	Trichinenuntersuchung bei erlegten Wildschweinen	8,25
1.8.2.5.3	Ermäßigte Gebühr ab vier gemeinsam untersuchten Wildschweinen (je Tier)	5,90
1.8.2.5.4	Probenahme bei Wildschweinen, wenn diese nicht anlässlich der Fleischuntersuchung oder durch den amtlich dafür geschulten Jagdausübungsberechtigten erfolgt (zzgl. je Tier)	6,50
1.8.2.6	Fleischuntersuchung bei Haarwild (ohne Trichinenuntersuchung) je Tier; zzgl. 0,30 € je km zurückgelegter Wegstrecke	10,60
1.8.2.7	Erhöhungsbetrag für Rechnungsstellung bei lfd. Nr. 1.8.2.5.2 bis 1.8.2.6 (pro Rechnung)	6,60

1.8.2.8	Veterinärrechtliche Kontrollen und Überwachungstätigkeiten nach Art. 79 Abs. 2 c VO (EU) 2017/625 je angefangene Viertelstunde pro Person einschließlich Hin- und Rückfahrt	33,45
1.8.2.9	Sonstige Leistungen	
1.8.2.9.1	Amtliche Bescheinigungen für Tätigkeiten außerhalb der Gebührentatbestände unter 1.8.2.1 (insbes. Viehhändler) je Bescheinigung	9,75
1.8.2.9.2	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum je angefangene Viertelstunde	33,45
1.8.2.10	Sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen je angefangene Viertelstunde	33,45
1.8.2.11	Verwaltungsrechtliche Maßnahmen wie Anordnungen und Auflagen	130,00 bis 2.370,00
1.8.3	Tierschutz	
1.8.3.1	Erteilung, Erweiterung, Änderung, Versagung oder Widerruf einer Erlaubnis	105,00 bis 1.175,00
1.8.3.2	Verwaltungsrechtliche Maßnahmen wie tierschutzrechtliche Anordnungen und Belehrungen	105,00 bis 1.175,00
1.8.3.3	Genehmigung und Zulassungen nach Tierschutzrecht, je angefangene Viertelstunde	27,42
1.8.3.4	Einfuhrgenehmigung von Versuchstieren	73,00 bis 270,00
1.8.3.5	Tierschutzrechtliche Kontrollen und Überwachungstätigkeiten einschließlich Hin- und Rückfahrt gem. Art 79 Abs. 2 c VO (EU) 2017/625 (Nachkontrollen, Anlasskontrollen und Kontrollen mit Verstößen) je Viertelstunde	27,42
1.8.4	Tiergesundheit (ehemals Tierseuchenrecht)	
1.8.4.1	Verwaltungsrechtliche Maßnahmen im Bereich Tiergesundheit	66,00 bis 1.970,00
1.8.4.2	Genehmigungen, Zulassungen und Registrierungen, je angefangene Viertelstunde	33,45
1.8.4.3	Tierseuchenrechtliche Kontrollen und Überwachungstätigkeiten gem. Art 79 Abs. 2 c VO (EU) 2017/625 (Nachkontrollen, Anlasskontrollen und Kontrollen mit Verstößen)	78,00 bis 710,00
1.8.4.4	Ausstellung von Veterinärzeugnissen und Bescheinigungen für Heimtiere im Reiseverkehr	40,00 bis 165,00
1.8.4.5	Ausstellung von Veterinärzeugnissen und Bescheinigungen bei Ausfuhr und Verbringen von Zucht-, Nutz- und Versuchstieren je angefangene Viertelstunde einschließlich Hin- und Rückfahrt	33,45
1.8.5	Veterinärrechtliche Bescheinigungen und Beglaubigungen einfacher Art, die nicht die Fleischhygiene betreffen	16,00 bis 33,00

1.8.6	Für gebührenpflichtige Leistungen, die in den Ziffern 1.8.1 bis 1.8.5 nicht vorgesehen sind, werden Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Leistungen berechnet.	
1.9	Polizeirecht	
1.9.1	Ausnahmen nach § 15 der Polizeiverordnung zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten in der Stadt Freiburg i. Br.	63,00
1.9.2	Erteilung von Wohnungsverweisen, Rückkehr- und Annäherungsverboten und Aufenthaltsverboten	140,00 bis 990,00
1.9.3	Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	185,00 bis 520,00
1.9.4	Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen außerhalb der antragsgebundenen Fälle der Koordination und Genehmigung von Veranstaltungen nach Gebühr –Nr. 1.4	55,00 bis 2.835,00
1.9.5	Rückforderungen der Kosten für Tiertransporte	110,00 bis 340,00
1.10	Sonn- und Feiertagsgesetz	
	Erteilung von Befreiungen von Arbeits- und Veranstaltungsverboten gem. § 12 Sonn- und FeiertagsG	135,00 bis 500,00
1.11	Sprengstoffrecht	
1.11.1	Erlaubnis nach § 7 SprengG	
1.11.1.1	Erteilung oder wesentliche Änderung einer Erlaubnis	94,00 bis 3.780,00
1.11.1.2	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung	31,00
1.11.2	Befähigungsschein nach § 20 Abs. 1 SprengG	
1.11.2.1	Ausstellung oder wesentliche Änderung eines Befähigungsscheins	94,00 bis 550,00
1.11.2.2	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheins	70,00 bis 375,00
1.11.3	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 SprengG oder § 34 Abs. 2 1. SprengV	55,00 bis 280,00
1.11.4	Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	
1.11.4.1	Erteilung oder wesentliche Änderung der Erlaubnis	70,00 bis 375,00
1.11.4.2	Verlängerung der Geltungsdauer der Erlaubnis	70,00 bis 375,00
1.11.5	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine sowie Genehmigungen nach § 17 SprengG	78,00 bis 235,00
1.11.6	Ausnahmen zum Erwerb von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 nach § 24 Abs. 1 i. V. m. § 23 Abs. 2 1. SprengV	70,00 bis 375,00
1.11.7	Sonstige öffentliche Leistungen auf dem Gebiet des Sprengstoffrechts	47,00 bis 3.780,00

1.12	Titel, Orden und Ehrenzeichen	
	Genehmigung zum Erwerb (Sammeln von Orden und Ehrenzeichen) nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen	135,00
1.13	Waffenrecht	
1.13.1	Ausnahmegenehmigung vom Mindestalter (§ 3 Abs. 3, § 27 Abs. 4 WaffG)	47,00 bis 94,00
1.13.2	Anordnung gegenüber Personen, die keine Erlaubnis für Waffenherstellung, -handel, Schießstätten benötigen (§ 9 Abs. 3 WaffG)	94,00 bis 455,00
1.13.3	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§§ 10 Abs. 5, 16 Abs. 3 WaffG)	47,00 bis 360,00
1.13.4	Ausstellung Munitionserwerbsschein (§ 10 Abs. 3 S. 2 WaffG)	94,00
1.13.5	Waffenschein	
1.13.5.1	nach § 19 Abs. 2 WaffG für gefährdete Personen	360,00
1.13.5.2	nach § 28 Abs. 1 WaffG für Unternehmer	535,00
1.13.5.3	Eintragung einer Wachperson in den Waffenschein einer Bewachungsfirma (§ 28 Abs. 4 WaffG) oder Zustimmung nach § 28 Abs. 3 Satz 2	94,00
1.13.5.4	Verlängerung (§ 10 Abs. 4 S. 2, 2. Halbsatz, § 28 Abs. 1 WaffG, § 19 Abs. 2 WaffG)	265,00
1.13.5.5	Eintragung/Austragung von Waffen im Waffenschein, sonstige Änderungen (§ 10 Abs. 4, § 28 Abs. 1 WaffG)	94,00
1.13.5.6	Erteilung kleiner Waffenschein (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)	130,00
1.13.6	Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition für eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in anderem EU-Staat (§ 11 Abs. 1 WaffG)	94,00
1.13.7	Erlaubnis zum Erwerb von Schusswaffen oder Munition in einem EU-Staat für Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland (§ 11 Abs. 2 WaffG)	47,00
1.13.8	Waffenbesitzkarte	
1.13.8.1	Erteilung (außer lfd.Nr. 1.13.9.1)	115,00
1.13.8.2	Erteilung einer weiteren Waffenbesitzkarte zeitgleich	47,00
1.13.8.3	Erteilung einer Waffenbesitzkarte für mehrere Personen (§ 10 Abs. 2 WaffG)	Gebühr für die jeweilige Waffenbesitzkarte + Zuschlag von 25% pro Person
1.13.8.4	Nachträgliche Eintragung einer Mitinhaberschaft oder weiterer Berechtigter (§ 10 Abs. 2 S. 1 WaffG)	Gebühr für die jeweilige Waffenbesitzkarte

1.13.8.5	Umschreibung Waffenbesitzkarte für Sport-schützen (§ 14 Abs. 6 WaffG) oder einer Vereins-Waffenbesitzkarte nach Übergang Aufsicht Vereinswaffen (§ 10 Abs. 2 S. 4 WaffG)	94,00
1.13.8.6	Eintragung einer Waffe, eines Wechsellaufs o.ä., Änderung oder sonstige Eintragung in Waffenbesitzkarte, je Eintrag (§§ 10 Abs. 1 S. 1, 37a, 37g, 14 Abs. 6 WaffG bzw. Anl. 2 Abschnitt 2.1 oder 2.2)	39,00
1.13.8.7	Eintragung einer oder mehrerer ererbter Waffen (zeitgleich) in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte (§ 20 Abs. 1 WaffG)	55,00
1.13.8.8	Eintragung einer Erwerbsberechtigung (§§ 13 Abs. 2 Satz 2, 13 Abs. 3 S. 1, 14 Abs. 2 und 14 Abs. 5 WaffG)	115,00
1.13.8.9	Austrag einer Waffe oder zeitgleich mehrerer Waffen aus einer oder mehreren Waffenbesitzkarten, pro Waffenbesitzkarte (§ 37a, 37g WaffG)	39,00
1.13.8.10	Eintragung einer Munitionserwerbsberechtigung in eine Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 S. 1 WaffG)	55,00
1.13.8.11	Eintragung eines oder zeitgleich mehrerer Blockiersysteme (§ 20 Abs. 3, § 37 Abs. 1 WaffG)	39,00
1.13.8.12	Ausnahme Einbau Blockiersystem für Waffen (§ 20 Abs. 6 WaffG)	55,00
1.13.9	Waffenbesitzkarte für Waffen- und Munitionssammler und Sachverständige (§§ 17 Abs. 2, 18 Abs. 2 WaffG)	
1.13.9.1	Erteilung	280,00 bis 880,00
1.13.9.2	Umschreibung wegen Änderung des Sammelthemas	265,00
1.13.10	Waffenhandel, Waffenherstellung	
1.13.10.1	Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	470,00 bis 3.150,00
1.13.10.2	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	470,00 bis 3.150,00
1.13.10.3	Stellvertretererlaubnis für Waffengewerbe (§ 21 a WaffG)	115,00 bis 785,00
1.13.10.4	Bewilligung von Änderungen und Fristverlängerungen (§ 21 Abs. 5 WaffG)	115,00 bis 785,00
1.13.10.5	Erlaubnis zum nicht gewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)	140,00 bis 1.070,00
1.13.10.6	Überprüfung Waffenhandelsbücher (§ 60 a WaffG)	94,00 bis 895,00
1.13.11	Anordnung der Kennzeichenanbringung auf Schusswaffe (§ 25a WaffG)	94,00 bis 455,00
1.13.12	Schießstätten	

1.13.12.1	Erlaubnis zum Betrieb/Änderung einer Schießstätte einschl. Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1, § 27a Abs. 1 WaffG)	185,00 bis 2.140,00
1.13.12.2	Regel- und Sonderprüfungen von Schießstätten (§ 27 a WaffG)	94,00 bis 895,00 zzgl. Auslagen für Aufwendungen von Sachverständigen
1.13.12.3	Ausnahmen von Beschränkungen für Schießübungen auf Schießstätten (§ 9 Abs. 2 AWaffV)	94,00 bis 455,00
1.13.12.4	Untersagung der Ausübung der Aufsicht beim Schießen (§ 10 Abs. 4 AWaffV)	185,00 bis 895,00
1.13.13	Zulassung von Ausnahmen bei der Aufbewahrung von Waffen (§ 13 Abs. 4 und 5 AWaffV)	47,00 bis 455,00
1.13.14	Erlaubnis/Zustimmung zum Verbringen oder zur Mitnahme von Waffen (§§ 29, 32 WaffG)	47,00
1.13.15	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Waffen/Munition durch einen Waffenhersteller oder -händler zu einem Waffenhersteller/-händler eines anderen EU-Staates oder Drittstaates (§ 30 WaffG)	125,00
1.13.16	Europäischer Waffenpass (EFP, § 32 Abs. 6 WaffG)	
1.13.16.1	Ausstellung	94,00
1.13.16.2	Verlängerung der Geltungsdauer	39,00
1.13.16.3	Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelgenehmigung im Feld 4 des EFP	39,00
1.13.16.4	Eintrag/Austrag einer oder mehrerer Waffen zeitgleich aus einem bzw. in einen EFP	26,00
1.13.16.5	Änderung einer sonstigen Eintragung im EFP	26,00
1.13.17	Erteilung sonstiger waffenrechtlicher Erlaubnisse, Anordnungen oder Anzeigebescheinigungen (z.B. §§ 9 Abs. 1 und 2, 12 Abs. 5, 16 Abs. 2, 35 Abs. 3, 36 Abs. 6, 37 c, 37 h, 39 Abs. 3, 42 Abs. 2 WaffG, §§ 23 Abs. 2, 25 Abs. 1 S. 1 AWaffV)	39,00 bis 895,00
1.13.18	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis, Anzeigenbescheinigung etc.	Gebühr in Höhe der Gebühr für das jeweilige Original
1.13.19	Versagung waffenrechtlicher Erlaubnisse wegen fehlender Voraussetzungen (§ 4 WaffG)	185,00 bis 895,00
1.13.20	Ablehnung einer Anzeigebescheinigung (§ 37 h Abs. 1 WaffG)	47,00
1.13.21	Rücknahme, Widerruf waffenrechtlicher Erlaubnisse (§ 45 WaffG)	185,00 bis 895,00
1.13.22	Festsetzung eines unbefristeten Waffenbesitzverbotes (§ 41 Abs. 1 und 2 WaffG)	180,00 bis 535,00

1.13.23	Anordnung zur Unbrauchbarmachung, Abgabe oder Sicherstellung eines oder mehrerer Gegenstände nach Widerruf, Rücknahme von Erlaubnissen, Waffenbesitzverbot (§ 46 WaffG) oder verbotener Gegenstände (§ 40 Abs. 5 WaffG) oder zur Einziehung (§ 46 Abs. 5 WaffG)	94,00 bis 455,00
1.13.24	Anerkennung eines Lehrgangsanbieters, Anerkennung von Lehrgängen (§ 3 Abs. 2 und 3 A-WaffV)	375,00 bis 1.320,00
1.13.25	Waffenrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 4 WaffG)	63,00
1.13.26	Vor-Ort-Kontrolle nach § 36 Abs. 3 WaffG	
1.13.26.1	Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition	60,00 bis 650,00
1.13.26.2	Nachkontrolle nach vorhergehender Beanstandung	60,00 bis 460,00
1.13.26.3	Erfolgloser Kontrollversuch trotz Terminvereinbarung	86,00
1.13.26.4	Erfolgloser Kontrollversuch bei Verweigerung der unangemeldeten Kontrolle	86,00
1.14	Prostituiertenschutzgesetz	
1.14.1	Erlaubnis für ein Prostitutionsgewerbe (§ 12 Prostituiertenschutzgesetz)	695,00 bis 4.665,00
1.14.2	Stellvertretererlaubnis (§ 13 Prostituiertenschutzgesetz)	230,00 bis 1.395,00
1.14.3	Regelüberprüfung der Zuverlässigkeit im Prostitutionsgewerbe (§ 15. Abs. 3 Prostituiertenschutzgesetz)	93,00 bis 465,00
2.	Amt für Schule und Bildung	
2.1	Ausdrucken von im PC gespeicherten Zeugnissen oder Kopieren der Originalzeugnisse über das schuleigene Kopiergerät	6,10
2.2	Ersatzausstellung für einen Schüler_innenausweis	6,40
2.3	Bearbeitungsgebühr bei vorzeitigem Austritt aus den öffentlichen Fachschulen der Stadt Freiburg i. Br.	51,30
3.	Baurechtsamt	
3.1	Allgemeines	
3.1.1	Berechnung der Gebühren	

3.1.1.1	<p>Ist im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung auch eine weitere Entscheidung zu treffen, z.B. nach</p> <ul style="list-style-type: none">- Wasserrecht- Straßenrecht- Naturschutzrecht- Denkmalschutz- Sanierungssatzung- Betriebssicherheitsverordnung <p>so sind die dafür entstehenden Kosten mit zu erheben.</p>	
3.1.1.2	<p>Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden (Ifd. Nrn. 3.4.1, 3.4.2, 3.4.6, 3.5.1, 3.9.1) ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nrn. 300 – 469 (Ausgabe Dezember 2008) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf 1.000 Euro aufzurunden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.</p>	
3.1.2	<p>Gebührenerhöhung</p>	
3.1.2.1	<p>Bei der Prüfung von Bauvorlagen einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für ohne Baugenehmigung ausgeführte genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige bauliche Anlagen, fällt bei nachträglicher Genehmigung oder bei nachträglicher Erteilung einer erforderlichen Befreiung, Ausnahme oder Abweichung in einem selbstständigen Verfahren das Dreifache der Gebühr nach Ziff. 3.4, 3.7.1 und 3.8 an.</p>	

3.1.2.2	Bei der Prüfung von Bauvorlagen einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für ohne Baugenehmigung ausgeführte Nutzungsänderungen fällt bei nachträglicher Genehmigung maximal das Zweifache der Gebühr nach Ziff. 3.4.3 an.	
3.2	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WEG)	
3.2.1	für 5 Sonder- bzw. Teileigentumseinheiten	194,68
3.2.2	für jeweils bis zu 5 weiteren Teileigentumseinheiten	24,34
3.2.3	bei Nachträgen für je 2 geänderte Sonder- bzw. Teileigentumseinheiten	97,34
3.2.4	Mit jeder Bescheinigung nach den Ziffern 3.2.1 – 3.2.3 sind 5 Ausfertigungen abgegolten, für jede weitere Mehrfertigung	24,34
3.3	Kenntnisgabeverfahren (§ 51 LBO) und Teilung von Grundstücken (§ 8 LBO)	
3.3.1	Kenntnisgabeverfahren (§ 51 LBO)	389,36
3.3.2	Teilung von Grundstücken (§ 8 LBO)	146,01
3.4	Baugenehmigung (§ 58 LBO), Genehmigung nach dem vereinfachten Verfahren (§ 52 LBO) und Zustimmung (§ 70 LBO)	
3.4.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO), wenn der Gebührenberechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können	7,0 v. T. der Baukosten, mindestens 486,70 Euro
3.4.2	Genehmigung nach dem vereinfachten Verfahren (§ 52 LBO)	5,0 v.T. der Baukosten, mindestens 389,36 Euro
3.4.3	Genehmigung, wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	486,70 bis 7.787,20
3.4.4	Verlängerung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung (pro Genehmigung)	292,02 bis 3.893,60
3.4.5	Genehmigung einer Werbeanlage (z.B. Schild, Transparent, Schriftzug (Einzelbuchstaben), Fahne und dgl.)	48,67 bis 1.460,10
3.4.6	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO	5,0 v. T. der Baukosten, mindestens 389,36 Euro
3.4.7	Rücknahme/Zurückweisung eines Antrags wegen Unvollständigkeit	292,02
3.5	Erteilung eines Bauvorbescheids § 57 LBO	
3.5.1	wenn der Gebührenberechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können	4,0 v. T. der Baukosten, mindestens 389,36 Euro

3.5.2	wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	389,36 bis 7.787,20
3.5.3	„unechter Bauvorbescheid“ bei verfahrensfreien Vorhaben (§ 50 Abs. 5 Satz 2 LBO)	292,02 bis 7.787,20
3.5.4	Verlängerung der Geltungsdauer eines Bauvorbescheids (pro Bescheid)	292,02 bis 3.893,60
3.5.5	Rücknahme/Zurückweisung eines Antrags wegen Unvollständigkeit	292,02
3.6	Bearbeitung einer Baulasterklärung (§ 71 LBO)	243,35 bis 1.460,10
3.7	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzung eines Bebauungsplans	
3.7.1	Bearbeitung eines eigenständigen Verfahrens bei ansonsten verfahrensfreien Vorhaben	292,02
3.7.2	je Befreiung / Ausnahme / Abweichung	97,34 bis 6.000,00
3.8	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	389,36 bis 7.787,20
3.9	Bauüberwachung, Bauabnahmen und sonstige Baukontrollen, Gebrauchsabnahmen fliegender Bauten	
3.9.1	Für die Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)	1,1 v.T. der Baukosten, mindestens 389,36 Euro
3.9.2	Für jede weitere Bauabnahme, sonstige Bauüberwachung, Gebrauchsabnahme fliegender Bauten außerhalb von Genehmigungsverfahren	194,68 bis 7.300,50
3.10	Brandverhütungsschau vor Ort einschließlich Vor- und Nachbereitung; Nachschau und weitere Verfahrensschritte	292,02 bis 3.893,60
3.11	Schornsteinfegerwesen	
3.11.1	Bestellung als bevollmächtigter Bezirkschornsteinfeger nach § 10 SchfHwG	681,38
3.11.2	Wiederbestellung als bevollmächtigter Bezirkschornsteinfeger nach § 10 SchfHwG	292,02
3.11.3	Aufhebung der Bestellung nach § 12 SchfHwG	292,02
3.11.4	Einziehung der Gebühr nach § 20 Abs. 1 SchfHwG	243,35
3.11.5	Zweitbescheid nach § 25 Abs. 2 SchfHwG	292,02
3.11.6	Mängelbeseitigung nach § 5 SchfHwG i. V. m. § 47 LBO	292,02 bis 973,40
3.12	Denkmalschutz	
3.12.1	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7 i, 10 f, 10 g, 11 b Einkommensteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung zu Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen	
	bei bescheinigten Aufwendungen	
3.12.1.1	bis 2.500 Euro	101,00

3.12.1.2	bis 25.000 Euro	202,00
3.12.1.3	bis 50.000 Euro	303,00
3.12.1.4	bis 250.000 Euro	404,00
3.12.1.5	bis 500.000 Euro	808,00
3.12.1.6	je weitere 500.000 Euro	202,00
3.12.2	Denkmalschutzrechtliche Entscheidung (§ 7 DSchG)	73,01 bis 3.893,60
4.	Forstamt	
4.1	Forstverwaltung - Landeswaldgesetz	
4.1.1	Genehmigung zur Beseitigung eines Baumbestandes für betriebliche Einrichtungen (§ 9 Abs. 7 LWaldG)	77,00 bis 205,00
4.1.2	Genehmigung von Kahlhieben > 1 ha (§ 15 Abs. 3 LWaldG)	102,00 bis 411,00
4.1.3	Genehmigung der Nutzung hiebsunreifer Bestände (§ 16 Abs. 1 und 3 LWaldG)	102,00 bis 411,00
4.1.4	Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist (§ 17 Abs. 1 und 3 LWaldG)	51,00 bis 411,00
4.1.5	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken (§ 24 Abs. 1 LWaldG)	77,00 bis 411,00
4.1.6	Bescheinigung über die Nichtausübung des Vorkaufsrechts (Negativattest) gem. § 25 LWaldG)	77,00 bis 411,00
4.1.7	Verpflichtung zur Duldung der Anlage eines Weges (§ 28 Abs. 1 LWaldG)	77,00 bis 617,00
4.1.8	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Geheges im Wald (§ 34 Abs. 1 LWaldG)	77,00 bis 1.441,00
4.1.9	Genehmigung organisierter Veranstaltungen (§ 37 Abs. 2 LWaldG)	25,00 bis 1.029,00
4.1.10	Genehmigung zur Kennzeichnung neuer Wanderwege (§ 37 Abs. 5 LWaldG)	77,00 bis 411,00
4.1.11	Anordnung der Beseitigung eines Zaunes (§ 37 Abs. 7 LWaldG)	51,00 bis 514,00
4.1.12	Bei der Darstellung der Gebühren befreiten Tatbestände habe ich in der Kalkulation die laufende Nummer	51,00 bis 514,00
4.1.13	Genehmigung organisierter Veranstaltungen zum Sammeln der in § 40 LWaldG genannten Walderzeugnisse	51,00 bis 411,00
4.1.14	Genehmigung zum Anzünden von Feuer, zur Verwendung von offenem Licht, zum flächenweisen Abbrennen von Bodendecken, Pflanzen oder Pflanzenresten, für Anlagen, die mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Feuerstätte verbunden sind, im Abstand von weniger als 100 m vom Wald (§ 41 Abs. 1 LWaldG)	51,00 bis 411,00

4.1.15	Forstaufsichtliche Anordnungen (§ 68 Abs. 1 LWaldG)	51,00 bis 823,00
4.1.16	Verpflichtung von Privatforstbediensteten als Forstschutzbeauftragte (§ 80 Abs. 1 und 2 LWaldG)	102,00
4.1.17	Sonstige Aufgaben der unteren Forstbehörde je Stunde	102,00
4.2	Kreisjagdamt	
4.2.1	Jagdscheine	
4.2.1.1	Einjahresjagdschein	52,50 zzgl. Jagdabgabe
4.2.1.2	Dreijahresjagdschein	105,00 zzgl. Jagdabgabe
4.2.1.3	Tagesjagdschein	26,30 zzgl. Jagdabgabe
4.2.1.4	Jugendjagdschein	26,30 zzgl. Jagdabgabe
4.2.1.5	Zweitfertigung Jagdschein	26,30
	Anmerkung zu Lfd.Nrn. 4.2.1.1 und 4.2.1.2: Die Gebühr für den Jahresjagdschein und den Dreijahresjagdschein ist unabhängig vom Zeitpunkt der Ausstellung in voller Höhe zu entrichten.	
4.2.1.6	Von der Entrichtung der Jagdscheingebühr sind befreit:	
4.2.1.6.1	Kommunale und staatliche Forstbedienstete, soweit Jagd zu den Dienstaufgaben zählt, und Personen, die sich in einer forstlichen Ausbildung befinden (Bescheinigung des Dienstherrn ist erforderlich)	gebührenfrei
4.2.1.6.2	Privatforstbeamte und forstliche Angestellte, die jagdliche Aufgabe erfüllen	gebührenfrei
4.2.1.6.3	Wildtierschützer nach § 48 JWMG, die ihre Tätigkeit hauptberuflich ausüben und ihren Lebensunterhalt für sich und ihre Angehörigen überwiegend aus den Einkünften dieser Tätigkeit bestreiten, und Personen, die sich in der für Berufsjäger vorgeschriebenen Berufsausbildung befinden.	gebührenfrei
4.2.1.7	Versagung eines Jagdscheins (§ 17 BJagdG)	51,00 bis 411,00
4.2.1.8	Einziehung eines Jagdscheins (§ 18 BJagdG)	51,00 bis 823,00
4.2.2	Jagd	
4.2.2.1	Fallensachkundennachweis (§ 32 Abs. 4 JWMG, § 7 JWMG)	102,00
4.2.2.2	Genehmigung zur Jagdausübung im befriedeten Bezirk (§ 13 Abs. 4 JWMG)	51,00 bis 205,00
4.2.2.3	Anerkennung als Wildtierschützer_in (§ 48 Abs. 2 JWMG)	102,00
4.2.2.4	Sonstige Aufgaben der unteren Jagdbehörde je Stunde	102,00

5.	Kulturamt	
	Ausstellung einer Bescheinigung über die Befreiung von der Umsatzsteuer gem. § 4 Nr. 20 und Nr. 21 des Umsatzsteuergesetzes	70,00
6.	Standesamt	
6.1	Bestattungswesen	
6.1.1	Ausstellung einer Feuerbestattungserlaubnis (§ 35 Abs. 1 BestattG, § 16 BestattVO)	25,50
6.1.2	Ausstellung eines Leichenpasses (§ 44 BestattG, § 28 BestattVO)	34,00
6.1.3	Erlaubnis zur Urnenbeisetzung an anderen Orten, z.B. Seebestattungen (§ 33 Abs. 1, 3 BestattG, § 25 Abs. 2, 3 BestattVO)	85,00
6.1.4	Erlaubnis zur Ausgrabung von Leichen z.B. für Umbettungen oder Tieferlegungen (§ 41 BestattG, § 35 BestattVO)	85,00
6.1.7	Erlaubnis zur Aufbahrung von Leichen (§ 13 Abs. 2 BestattVO)	85,00
6.2	Namensänderung	
6.2.1	Änderung eines Familiennamens	242,00 bis 1.627,00
6.2.2	Änderung eines Vornamens	204,00 bis 1.013,00
6.2.3	Nachträglich ausgefertigte Abschrift einer Namensänderungsurkunde	25,50
6.3	Personenstandsangelegenheiten: In Personenstandsangelegenheiten werden ansonsten Gebühren nach der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstandsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung erhoben.	
7.	Standesamt Freiburg-Ebnet	
	Trauung in der Sickingenkapelle Schlossgelände Ebnet (zzgl. der Gebühren nach Ifd.Nr. 7.4)	365,00 (incl. Miete für die Kapelle)
8.	Standesamt Freiburg-Hochdorf	62,60
	Trauung im Kastaniengarten (zzgl. der Gebühren nach Ifd.Nr. 7.4)	
9.	Standesamt Freiburg-Lehen	
	Trauung im Türmle auf dem Lehener Bergle (zzgl. der Gebühren nach Ifd. Nr. 7.4)	230,00 (incl. Miete für das Türmle)
10.	Standesamt Freiburg-Munzingen	
	Trauung auf der Freifläche auf dem Wasserhochbehälter	76,00

	(zzgl. der Gebühren nach lfd. Nr. 7.4)	
11.	Standesamt Freiburg-Opfingen	
	Trauung am Opfinger See (zzgl. der Gebühren nach lfd.Nr. 7.4)	200,00
12.	Standesamt Freiburg-Tiengen	
12.1	Trauung am Reutemattensee (zzgl. der Gebühren nach lfd.Nr. 7.4)	101,00
12.2	Trauung im Tuniberghaus (zzgl. der Gebühren nach lfd.Nr. 7.4)	60,00
13.	Standesamt Freiburg-Waltershofen	
	Trauung auf dem ehemaligen Wasserreservoir (zzgl. der Gebühren nach lfd.Nr. 7.4)	66,00
14.	Umweltschutzamt	
14.1	Abfall- und Altlastenrecht	
14.1.1	Anordnung und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung	50,93 bis 6.111,60
14.1.2	Entscheidungen bei Anzeigen gemeinnütziger und gewerblicher Sammlungen nach § 18 KrWG	50,93 bis 662,09
14.1.3	Bestätigung einer Anzeige für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen nach § 53 KrWG	50,93 bis 662,09
14.1.4	Erteilung/Änderung einer Erlaubnis für das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von gefährlichen Abfällen nach § 54 KrWG	76,40 bis 1.629,76
14.1.5	Anordnung zur Untersuchung von Altlasten / schädlichen Bodenveränderungen (SBV) (§ 9 Abs. 1 und Abs. 2 BBodSchG, § 1 Abs. 2, § 4 LBodSchAG)	152,79 bis 4.074,40
14.1.6	Anordnung zur Abwehr SBV und zur Sanierung von Altlasten / SBV (§ 10 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 3 BBodSchG, § 1 Abs. 2 LBodSchAG)	203,72 bis 6.111,60
14.1.7	Anordnung zur Überwachung von Altlasten / SBV (§§ 15, 16 BBodSchG, § 1 Abs. 2, § 4 LBodSchAG)	152,79 bis 4.074,40
14.1.8	Anordnung einer Sanierungsuntersuchung, eines Sanierungsplans (SP); Erlass einer Verbindlichkeitserklärung eines SP oder Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags jeweils bei Altlast / SBV (§ 13 BBodSchG, § 1 Abs. 2, § 4 LBodSchAG)	662,09 bis 127.121,28
14.1.9	Sonstige Anordnungen (§ 10 BBodSchG auch i. V. m. nach BBodSchG erlassenen Rechtsvorschriften)	101,86 bis 2.546,50
14.2	Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit	

14.2.1	Sozialer Arbeitsschutz	
14.2.1.1	Anordnungen, Genehmigungen, Ausnahmebewilligungen, Zulassungen oder Erlaubnisse nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG), dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) und der Kinderarbeitsschutzverordnung (KinArbSchV), sowie dem Fahrpersonalgesetz (FPersG)	101,86 bis 6.111,60
14.2.1.2	Ausnahmebewilligung nach § 13 Abs. 3 ArbZG	101,86 bis 3.259,52
14.2.1.3	Ausnahmebewilligung nach § 13 Abs. 4 und 5 ArbZG	101,86 bis 4.074,40
14.2.1.4	Ausnahmebewilligung nach § 15 Abs. 1 und 2 ArbZG	101,86 bis 1.629,76
14.2.1.5	Ausnahmebewilligungen nach § 6 i. V. m. § 54 JArbSchG	101,86 bis 1.629,76
14.2.2	Technischer Arbeitsschutz	
14.2.2.1	Anordnungen, Genehmigungen, Ausnahmebewilligungen, Zulassungen oder Erlaubnisse nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbschG), dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG), dem Chemikaliengesetz (ChemG), dem Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG), dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) und dem Sprengstoffgesetz (SprenG) sowie nach den jeweils dazu erlassenen Verordnungen, sofern nicht gesondert geregelt	101,86 bis 9.167,40
14.2.2.2	Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	
14.2.2.2.1	bei Errichtungskosten der Anlage bis 500.000 Euro	4 v.T. der Kosten, mind. 407,44 €
14.2.2.2.2	bei Errichtungskosten der Anlage bis 5.000.000 Euro	3 v.T. der Kosten, mind. 2.648,36 €
14.2.2.2.3	bei Errichtungskosten der Anlage über 5.000.000 Euro	19.353,40 € zzgl. 1 v.T. des die 5.000.000 € übersteigenden Betrages
	Anmerkungen zu lfd. Nr. 14.2.2.2:	
	1. Bei einer Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Erlaubnis erstreckt. Der Wert der Grundfläche sowie die Kosten von dazugehörigen Hochbauten werden nicht berücksichtigt.	
	2. Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen, so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.	

	<p>3. Werden für die Errichtung und den Betrieb je eine getrennte Erlaubnis erteilt, so sind anzusetzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Erlaubnis zur Errichtung - für die Erlaubnis zum Betrieb 	<p>75 v.H. der vorstehenden Beträge</p> <p>50 v.H. der vorstehenden Beträge</p>
	4. Bei Erlaubnissen mit besonders erhöhtem Bearbeitungsaufwand kann die Gebühr um bis zur Hälfte der errechneten Gebühr erhöht werden.	
14.3	Immissionsschutzrecht	
14.3.1	Genehmigung im <u>förmlichen</u> Verfahren nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) i. V. m. der 4. BlmSchV	662,09 bis 64.171,80
14.3.2	Genehmigung im vereinfachten Verfahren nach § 4 Abs. 1, § 19 BlmSchG i. V. m. der 4. BlmSchV	127,33 bis 64.171,80
14.3.3	Änderungsgenehmigung nach § 16 BlmSchG i.V. mit der 4. BlmSchV	127,33 bis 64.171,80
14.3.4	Teilgenehmigung nach § 8 BlmSchG	127,33 bis 64.171,80
14.3.5	Vorbescheid nach § 9 BlmSchG	127,33 bis 64.171,80
14.3.6	Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8 a BlmSchG	127,33 bis 38.197,50
14.3.7	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BlmSchG	127,33 bis 38.197,50
14.3.8	Zusätzliches Verfahren nach § 6 UVPG (Umweltverträglichkeitsprüfung) oder § 7 UVPG (Vorprüfung des Einzelfalles)	76,40 bis 64.171,80
14.3.9	Genehmigung von Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BlmSchV	127,33 bis 38.197,50
14.3.10	Bearbeitung einer Anzeige nach §§ 15, 67 BlmSchG	127,33 bis 38.197,50
14.3.11	Nachträgliche Anordnung nach § 17 BlmSchG	127,33 bis 38.197,50
14.3.12	Anordnung nach §§ 20, 21, 24 oder 25 BlmSchG	76,40 bis 12.732,50
14.3.13	Messanordnung nach §§ 26, 28, 29 oder 29a BlmSchG	76,40 bis 12.732,50
14.3.14	Überwachung nach § 52 BlmSchG	76,40 bis 12.732,50
14.3.15	Anordnungen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des BlmSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften	50,93 bis 6.111,60
	Anmerkungen:	
	Die Kosten für die in den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Bekanntmachungen werden neben der Verwaltungsgebühr als Auslagen erhoben.	

	Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen (§ 13 BImSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
14.4	Naturschutzrecht	
14.4.1	Zulassung von Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 15 im Rahmen einer Gestattung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG (Stellungnahmen des Umweltschutzamtes für Entscheidungen anderer Behörden) sowie eigenständige Genehmigungen nach § 17 Abs. 3 BNatSchG	43,54 bis 5.224,20
14.4.2	Genehmigung von Veränderungen der Bodengestalt (u.a. Abbauvorhaben, Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllen von Bodenvertiefungen) nach § 19 Abs. 1 NatSchG einschließlich deren Verlängerung nach § 19 Abs. 6 NatSchG	43,54 bis 12.189,80
14.4.3	Entscheidungen nach §§ 3 Abs. 2, 17 Abs. 8 und 9, 34 Abs. 3, 42 Abs. 2, 43 Abs. 3 BNatSchG und §§ 19 Abs. 5, 46 Abs. 5 NatSchG	87,07 bis 2.089,68
14.4.4	Untersagungen nach §§ 35 Abs. 4 und 44 Abs. 5 NatSchG	87,07 bis 2.089,68
14.4.5	Erteilung von Erlaubnissen und Befreiungen in Rechtsverordnungen nach §§ 23 – 29 BNatSchG	43,54 bis 2.089,68
14.4.6	Ausnahmen nach §§ 30 Abs. 3, 45 Abs. 7, 61 Abs. 3 BNatSchG und Befreiungen nach § 67 BNatSchG	43,40 bis 3.482,80
	Anmerkungen zu lfd. Nrn. 14.4.1 - 14.4.6:	
	Amtshandlungen, die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet des Naturschutzes erforderlich werden.	gebührenfrei
	Die Erteilung von Befreiungen, Erlaubnissen und Zulassung von Ausnahmen, soweit diese Forschungs- und Lehrzwecken dienen.	gebührenfrei
	Die Erteilung von Erlaubnissen, Ausnahmen oder Befreiungen an Land- und Forstwirte nach §§ 23 - 29 BNatSchG.	gebührenfrei
14.4.7	Genehmigungen nach § 39 Abs. 4 BNatSchG zum Sammeln für gewerbliche Zwecke	21,77 bis 696,56
14.4.8	Beschlagnahmen und Einziehungen nach § 47 BNatSchG	87,07 bis 2.089,68
14.4.9	Widerrufliche oder befristete Zulassung von Werbeanlagen, Himmelsstrahlern und Einrichtungen ähnlicher Wirkung nach § 21 NatSchG	87,07 bis 2.089,68
14.4.10	Bescheinigungen zum Vorkaufsrecht nach § 66 BNatSchG i. V. m. § 53 NatSchG	43,54 bis 2.089,68
14.4.11	Zustimmung zur Aufnahme einer Ökokonto-Maßnahme in das Ökokonto-Verzeichnis; §§ 3, 4 ÖKVO	87,07 bis 3.482,80

14.4.12	Weitergabe von Unterlagen und Daten der Biotopkartierung (§ 30 BNatSchG) und sonstiger Kartierungen	7,26 bis 696,56
	<ul style="list-style-type: none"> • Fotokopien, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 gebührenfrei sind <ul style="list-style-type: none"> - von Schutzgebietskarten (NSG, LSG, NATURA 2000 etc.) - von Verordnungstexten bzw. Gebietsinformationen - von Auszügen aus dem Naturdenkmalbuch; • CDs mit Sachdaten des Stadtkreises oder einer topographischen Karte 1:25:000, einschließlich Datenträger (CD); • Digitale graphische Biotopdaten (ohne Datenträger, die Datenträger werden zum Selbstkostenpreis abgegeben) 	
	Anmerkung zu lfd. Nr. 14.4.12: Es können nur bestimmte Formate angeboten werden; zusätzlicher Bearbeitungsaufwand wegen komplexer Datenselektion oder Zusatzanforderungen bei den Datenformaten wird nach Aufwand abgerechnet.	
14.5	Wasserrecht	
14.5.1	Erlaubnis für die Benutzung eines Gewässers (§§ 8, 9, 13 WHG, 14 WG)	152,79 bis 8.148,80
14.5.2	Gehobene Erlaubnis für die Benutzung eines Gewässers (§§ 8, 9, 15 WHG, 14 WG)	814,88 bis 10.186,00
14.5.3	Bewilligung für die Benutzung eines Gewässers (§§ 8, 9, 15 WHG, 14 WG)	916,74 bis 10.186,00
14.5.4	Genehmigung von Abwasseranlagen (§§ 60 Abs. 3 WHG, 48 WG)	152,79 bis 8.148,80
14.5.5	Erlaubnis für Anlagen in, an, über, unter oberirdischen Gewässern (§ 28 WG)	203,72 bis 4.074,40
14.5.6	Ausnahmegenehmigung für bauliche Anlagen im Überschwemmungsgebiet (§ 78 Abs. 5 WHG)	203,72 bis 6.111,60
14.5.7	Ausnahmegenehmigung von sonstigen Schutzvorschriften im Überschwemmungsgebiet (§ 78a Abs. 2 WHG)	203,72 bis 6.111,60
14.5.8	Festsetzung von Wasserschutz- und Quellschutzgebieten (§§ 51, 53 WHG)	1.018,60 bis 8.658,10
14.5.9	Befreiung von Verboten in Wasserschutz- und Quellschutzgebieten (§ 52 WHG i. V. m. der jeweiligen Schutzgebietsverordnung)	203,72 bis 6.111,60
14.5.10	Planfeststellung für Gewässerausbau, Deich- und Dammbauten (§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 1 WHG)	814,88 bis 11.645,99
14.5.11	Plangenehmigung für Gewässerausbau, Deich- und Dammbauten (§§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 2 WHG)	509,30 bis 11.645,99
14.5.12	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§§ 17, 69 Abs. 2 WHG)	101,86 bis 3.055,80
14.5.13	Maßnahmen im Rahmen der Gewässeraufsicht mit/ohne Anordnungen (§ 100 Abs. 1 WHG)	101,86 bis 11.645,99
14.5.14	Maßnahmen im Zusammenhang mit alten Rechten bzw. alten Befugnissen (§§ 20 Abs. 2 WHG, 15 WG)	101,86 bis 2.546,50

14.5.15	Befreiung von Verboten innerhalb des Gewässer- randstreifens (§§ 38 Abs. 5 WHG, 29 Abs. 4 WG)	101,86 bis 2.546,50
14.5.16	Anzeigebestätigungen gem. §§ 40, 41 AwSV	101,86 bis 2.546,50
	Anmerkung zu lfd. Nr. 14.5.6 und 14.5.15: Ist im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung auch eine wasserrechtliche Ent- scheidung zu treffen, wird die Gebühr vom Bau- rechtsamt erhoben.	
14.5.17	Wasserrechtliche Anzeigebestätigung gem. §§ 43 i. V. m. 92 WG	101,86 bis 2.546,50
14.5.18	Bei der Prüfung von Anträgen einschl. der erfor- derlichen örtlichen Überprüfungen für ohne Er- laubnis/ Ausnahmegenehmigung ausgeführte Maßnahmen kann bei nachträglicher Zulassung das 3-fache der betreffenden Gebühr nach Ziff. 14.5.5 und 14.5.6 erhoben werden.	
14.6	Maßnahmen zur Abwehr umweltbedingter Ge- sundheitsgefahren mit/ohne Anordnung (§§ 1, 3 PolG)	101,86 bis 9.167,40